

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2015

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 05 01 Titel 687 10 – Beitrag an die Vereinten Nationen – bis zur Höhe von 39,540 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2015
II D 4 – AA 0111/04/10001 :001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amtes seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 05 01 Titel 687 10 – Beitrag an die Vereinten Nationen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 39,540 Mio. Euro zu leisten.

Die weiteren Beiträge ergeben sich aus über die Veranschlagung hinausgehenden Nachforderungen der Vereinten Nationen zu Friedenserhaltenden Maßnahmen in verschiedenen Staaten, die nicht wie geplant im Jahr 2014 abgerufen worden sind. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die (völkerrechtliche) Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 17 Absatz 2 der VN-Charta sowie dem Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973.

Mit Blick auf die Zahlungsfristen der Vereinten Nationen wird das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2015 zu spät in Kraft treten, um die Begleichung der Verpflichtungen in diesem Rahmen gewährleisten zu können.

